



Gemeinde Quarnstedt

Quarnstedt - natürlich

BADEORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES FREIBADS DER GEMEINDE QUARNSTEDT

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt hat in ihrer Sitzung vom 26.03.2026 die nachstehende Badeordnung für die Benutzung des Freibads in Quarnstedt beschlossen.

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Quarnstedter Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Schul- oder sonstigen Vereinsveranstaltungen sind die Lehrer/innen oder Übungsleiter/innen für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Gesamtaufsicht und die eingeteilten Aufsichten üben im Auftrag der Gemeinde Quarnstedt die Aufsicht und das Hausrecht aus.
5. Besucher/innen, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können von der Person, die die Gesamtaufsicht ausübt, aus dem Freibad verwiesen werden. In der Regel soll der Verweisung eine Ermahnung vorausgehen.
6. Wer wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Badeordnung verstößt, kann auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertreter/innen für einen bestimmten Zeitraum oder für den Rest der Badesaison von der Benutzung des Freibads ausgeschlossen werden.
7. Ergibt das Benutzungsverbot, wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht erstattet. Das gilt auch für Dauerkarteninhaber/innen.

§ 2

Badezeit

1. Die Öffnungszeiten des Freibads werden von der Gemeindevertretung festgesetzt und durch Aushang am Eingang des Freibads bekannt gemacht. Bei schlechtem Wetter oder wenn keine DLRG-Aufsicht anwesend ist, können sich die Öffnungszeiten verändern.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad für Dauerkarteninhaber/innen gemäß den Regelungen nach § 8 Ziffer 6 dieser Badeordnung gestattet.
3. Bei Überfüllung, Schwimmsportveranstaltungen oder aus anderen Gründen kann das Bad zeit- oder teilweise für Besucher/innen gesperrt werden.

4. Am Montagabend ab 19 Uhr können auch Schlüsselinhaber/innen nicht baden, da das Bad gereinigt werden muss.

§ 3 Eintrittskarten

1. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Gegen Zahlung des jeweiligen Eintrittspreises erhält der Badegast eine Eintrittskarte, die auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
3. Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verlieren mit Verlassen des Freibads ihre Gültigkeit.
4. Familienkarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Karte eingezogen werden.
5. Eintrittskarten werden nur bis 30 Minuten vor Betriebsschluss ausgegeben.

§ 4 Badegäste

1. Die Benutzung des Freibads steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden o. ä. sowie Betrunkene und Personen, die unter Rauschmitteln stehen.
3. Personen mit gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen haben nur in Begleitung von Betreuungspersonen Zutritt, soweit dies nach Art der Erkrankung erforderlich ist.
4. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
5. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Freibads außerhalb der Öffnungszeiten nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet, die Inhaber/-in einer Dauerkarte ist, eine Haftungserklärung unterschrieben und einen Schlüssel erstanden hat.
6. Die Nutzung des Freibads von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen muss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter/in in Abstimmung mit der Gesamtaufsicht genehmigt werden.
7. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
8. Mitgebrachte Gegenstände, z. B. Gartenstühle oder -liegen, müssen beim Verlassen des Freibads wieder mitgenommen werden.
9. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art ist verboten.
10. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibads auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß abzustellen.

§ 5 Badebekleidung und Körperreinigung

1. Zum Umkleiden müssen die dafür bestimmten Umkleidekabinen genutzt werden. Außerhalb der Kabinen ist das Umkleiden untersagt.

2. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Das Nacktbaden von Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen im Becken sind unverzüglich bei der Gesamtaufsicht anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
4. Jede vorsätzliche Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
5. Vor dem Bad hat sich jede/r Besucher/in in der dafür vorgesehenen Einrichtung abzduschen. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur im Bereich der Warmwasserduschen gestattet.

§ 6 Verhalten im Bad

1. Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
2. Die Liegewiese dient zur Erholung der Badegäste. Jegliche Ruhestörung und Verunreinigung hat zu unterbleiben.
3. Nichtschwimmer/innen dürfen nur den Nichtschwimmerteil des Freibads nutzen.
4. Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Unmittelbar nach dem Rutschen ist der Rutschbereich im Wasser zu verlassen.
5. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an dem Becken nicht erlaubt. Den Anordnungen der Gesamtaufsicht bzw. der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Das Abspringen vom seitlichen Beckenrand und von der Stirnseite im Nichtschwimmerteil ist nicht gestattet.
7. Weiterhin ist nicht gestattet:
 - Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken
 - Turnen an der Rutsche, Leitern, Schwalldusche und Geländern
 - andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen
 - jeglicher Gebrauch von Signal- bzw. Trillerpfeifen
 - Betreten der Beckenrandumrandung in Straßenbekleidung
 - Essen, Trinken oder Rauchen auf dem Beckenumlauf, im Wasser oder auf der Rutsche

§ 7 Unfälle

1. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Gesamtaufsicht bzw. der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
2. Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung der Gesamtaufsicht bzw. Badeaufsicht das Becken sofort zu verlassen.
3. Rettungsgeräte (Rettungsring, Rettungsball usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr benutzt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibads erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind Abfallbehälter zu benutzen.
4. Findet ein Badegast die Umkleidekabinen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies der Gesamtaufsicht mitzuteilen.
5. Für den Verlust von Geld- oder Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

Die Gemeinde Quarnstedt erlaubt den volljährigen Dauerkarteninhabern/inhaberinnen die Benutzung des Schwimmbads außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten, sofern sie einen Freibadschlüssel erwerben. Für den Kauf eines Schlüssels muss eine Haftungserklärung unterschrieben werden. Die Badbenutzer/innen erkennen nachfolgend aufgeführte Bedingungen und Verpflichtungen als verbindlich an:

1. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, eine Jahreskarte bzw. Familienkarte zu erwerben, um die Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen zu können.
2. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, den für sich selbst erworbenen Schlüssel nicht an andere Personen weiterzugeben und keine weiteren unberechtigten Personen mit ins Bad zu nehmen. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt. Der Schlüssel ist nur für die laufende Saison nutzbar.
3. Die Badbenutzer/innen haften für den Verlust des Schlüssels nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Den Badbenutzern ist bekannt, dass außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten eine Badeaufsicht nicht vorhanden ist.
5. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, Sondereinrichtungen wie Wasserrutsche und Schwalldusche außerhalb der Öffnungszeiten nicht zu benutzen.
6. Die Badbenutzer/innen erklären mit der Haftungserklärung ausdrücklich, dass sie das Freibad auf eigene Gefahr benutzen und dass sie auf evtl. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Quarnstedt verzichten.

§ 9

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad oder auf dem Parkplatz gefunden werden, sind bei der Gesamtaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 24.04.2013 außer Kraft.

Quarnstedt, den 01.05.2026

gez. Harro Kruse
Der Bürgermeister
Gemeinde Quarnstedt